

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Horben

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat am **12. Juni 2001** aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden **25,-- DM, (13,-- €)**

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden **40,-- DM, (21,-- €)**

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) **60,-- DM, (31,-- €)**

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als monatliche Pauschale
in Höhe von **50,-- DM, (25,-- €)**

(2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben der Entschädigung gemäß Absatz 1 für den Fall der Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters eine zusätzliche Aufwandsentschädigung je Kalendertag in Höhe von **70,-- DM. (36,-- €)**

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden halbjährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der / die Anspruchsberechtigte sein / ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06. November 1990 und die Änderungssatzung vom 11. Oktober 1994 außer Kraft. Die genannten Eurobeträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Horben, 12. Juni 2001

Dammert, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79289 Horben, 22.06.2001

Ausgehängt am : 12.07.2001

Abgenommen am:

.....

Dammert, Bürgermeister